

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Zugangsbüro:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsbüro:
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 147.

Mittwoch, 28. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 Silben 20 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlung und Werbemittelgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligte Rabatte erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger fernwärtiger Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Kurt Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 — Reichsgebl. Seite 545 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 24. Juni 1916.

1048-11B1a

3075

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.

Ministerium des Innern.

Rom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gebl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufverträge über Brotgetreide (Weizen, Gerste, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünforn), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Getreide (Korn, Röhren, Federich, Dotter, Sonnenblumen, Weizen und Roggen), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gebl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen in Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Getreide an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin hat empfohlen, den Anbau von Wintertraps und Hülsen nach Möglichkeit zu fördern und zu pflegen und sich bereit erklärt, Saatgut guter Sorten nachzuweisen. Diejenigen Landwirte, die gewillt sind, sich mit der Aussaat von Traps und Hülsen zu befassen, werden deshalb aufgefordert, dies umgehend und spätestens bis zum 8. Juli 1916

der königlichen Amtshauptmannschaft unter Angabe der Größe der zu bestellenden Fläche mitzuteilen.

Großenhain, am 23. Juni 1916.

3254 FII.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Einmachezucker.

Die für die Obstverwertung im Haushalt überwiegen Menge Zucker reicht nur zur Bedeckung eines Teiles des infolge der Aufforderung vom 9. Mai 1916 hier angemeldeten hohen Bedarfs aus. Die Verteilung des auf jede Anmeldung entfallenden Betrags erfolgt durch Ausgabe von Zuckertüten, die mit dem Aufdruck „Nur zur Obstverwertung im Haushalt zu verwenden“ versehen sind und sofort in voller Höhe ihres Nennwertes zum Zuckerbezug berechnen. Die Karten können bei der Gemeindebehörde, bei der auch zu erfahren ist, wieweil Zucker auf jede Anmeldung zugeteilt worden ist, vom 30. Juni 1916 ab entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf weitere Freigabe von Zucker zur häuslichen Obstverwertung voraussichtlich nicht gerechnet werden kann; es ist deshalb Sparsamkeit mit den überwiegen Mengen am Platze. Auch dürfen die Bemühungen, möglichst viel Obst ohne Zucker haltbar zu machen, nicht eingestellt werden.

Großenhain, am 28. Juni 1916.

986 A FII.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Margarine-Abgabe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 26. Juni 1916 — abgedruckt in Nr. 146 des Riesner Tageblattes vom 27. Juni 1916 — geben wir bekannt, daß die hiesigen Margarine-Verkaufsstellen durch Anschläge mit der Aufschrift „Städtischer Margarine-Verkauf“ kenntlich sind.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Brotausweis Karte durch Aufschreiben des Zeichens „M 1“ mit Tinte oder Tintenstift zu bemerken. Auf eine Brotausweis Karte, die bereits das Zeichen „M 1“ trägt, darf Margarine nicht abgegeben werden. Der Verkäufer hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die vorgelegte Brotausweis Karte schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. Juni 1916.

Ohm.

Die Sparschäfer, die zur Verrechnung von

4. Kriegsanleihe

uns übergeben worden sind, können gegen Rückgabe der Empfangscheine wieder abgeholt werden.

Kassensunden: Montags — Freitags 10 — 12 u. 2 — 4 Uhr, Sonnabends 10 — 2 Uhr.

Sparfassenverwaltung Riesa,

am 28. Juni 1916.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 29. Juni 1916, mittags 12 — 1 Uhr und nachmittags 6 — 7 Uhr, werden im Grundstück Weststraße 14 verkauft:
Rindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2,20 Mark, 240 g Fleischmarken,
Delfardina, 1 Dose 75 Pfennige.
Lebensmittelkontrollkarte ist vorzulegen. Leere Konservendosen werden angenommen.
Gröba, am 28. Juni 1916. Der Gemeindevorstand

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Juni 1916.

—* Sr. Maj. der König haben dem Oberst v. Ollert, Kommandeur der 24. Reserve-Feldartillerie-Brigade, das Offizierskreuz des Albrechts-Ordens mit Schwertern zu verleihen geruht.

—* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Landwirt Richard Kottka, Sohn des verstorbenen Glasenermeisters Moritz Kottka, hier.

— Durch die Zeitungen gingen in den letzten Wochen häufiger Meldungen über große Schäden, die insbesondere in Bayern, Sachsen und Hessen durch starke Hagelschläge verursacht seien. Wie uns von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, haben allerdings in den drei genannten Gebieten sehr starke und heftige Hagelschläge stattgefunden. Günstigerweise ist indessen die räumliche Ausdehnung der geschädigten Gebiete keine sehr große. Die Hagelschläge waren ungewöhnlich stark. Es sind Hagelkörner von Eiergröße gefallen und das Unwetter hat in seinem Hauptübergangsgebiet die gesamte Ernte fast völlig vernichtet. Die örtliche Begrenzung vermindert zwar die Bedeutung der Hagelschläge für die Gesamternte, die angerichteten Schäden rufen aber doch in Erinnerung, daß es völlig verkehrlich ist, jetzt schon auf eine Rekordernte zu rechnen, von der vielfach gesprochen wird. Wenn auch auf eine bessere Ernte als im Vorjahr unbedingt zu rechnen ist, ist es unverantwortlich, in einer Zeit schon von einer Rekordernte zu sprechen, in der noch hundertertei Gefahren die Ernte einschränken oder vernichten können. Jedenfalls dürfen die jetzt bestehenden Aussichten unter keinen Umständen Anlaß zu einem stärkeren Verbrauch der vorhandenen Vorräte geben. (R. f. G.)

— Mit dem 1. Juli tritt die Erhebung des Kriegs-Ausschlages für die Zigaretten in Kraft, wodurch sich die Zigarettenpreise um 25 bis 30 Prozent erhöhen. Die Zigarettenhändler sind gezwungen, die Preise für Zigaretten sofort mit dem 1. Juli zu erhöhen, da sie alle am 1. Juli in ihrem Besitz befindlichen Zigaretten mit dem Kriegsausschlag nachversteuern müssen. Es ist hierbei zu beachten, daß die in dem Versteigerungs- und Großhändler befindlichen Zigarettenpackungen kein Zeichen für die Nachversteuerung erhalten. Erst die nach dem 1. Juli aus den Fabriken gehenden Zigaretten erhalten zunächst eine Aufschrift und später einen besonderen Aufdruck, welcher die Erziehung und Höhe des Kriegsausschlages vermerkt. Jede Zigarette, welche nach dem 1. Juni in den Handel kommt, gleichviel ob die Packung einen Steuervermerk trägt oder nicht, ist also nachversteuert, und der Konsument muß den Kriegsausschlag zahlen. Eine Ausnahme bilden nur die Vorräte der kleinsten Händler

an Zigaretten, falls diese 3000 Stück nicht übersteigen, bleiben sie nachsteuerfrei.

—* Die Deutsche Kriegsausstellung Dresden 1916, deren Anziehungskraft stetig wächst, erhält fortgesetzt Aufträge über den Preis beim Besuch durch auswärtige Vereine. Der geringe Eintrittspreis (55 Pf., für Kinder unter 14 Jahren, für Schüler und Schülerinnen und für Militär vom Feldwebel abwärts sowie für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen in Uniform 25 Pf.) erlaubt des gemeinnützigen Zweckes wegen keine allgemeine Ermäßigung für Vereine. Nur für Schüler und Soldaten, die geschlossen und unter Führung eines Vorgesetzten oder Lehrers die Ausstellung besuchen, ist der Eintrittspreis auf 10 Pf. bemessen. Eine Führung kann nur dann eingerichtet werden, wenn die Gruppen sich vorher schriftlich oder telefonisch (17227) anmelden. Regelmäßige Erklärungen werden täglich um 11 Uhr gegeben. Der Besuch der Ausstellung wird Auswärtigen dadurch erleichtert, daß in dem Erklärungsraum zu mäßigen ortsüblichen Preisen eine gute Verpflegung zu haben ist.

—* Die Handelslehranstalt von Herrlich, Bittau, Hospitalstraße 6, veranstaltet Anfang Juli d. J. für Kriegsverletzte neue unentgeltliche Unterrichtskurse in allen kaufmännischen Fächern. Meldungen sind umgehend bei genanntem Institute einzureichen.

— Gegen unerwünschte Vorkommnisse im Lebensmittelverkehr richten sich zwei Verordnungen, die der Bundesrat beschlossen hat. Die minderwertigen Erzeugnisse haben im Kriege, auch als Liebesgaben, immer wieder zu hohen Preisen Absatz gefunden, weil sie unter geschickt gefassten zugkräftigen Schilderungen oder Benennungen zum Verkauf kommen, die, ohne gegen die bestehenden Gesetze zu verstoßen, objektiv unrichtige Vorstellungen über Eigenschaften, Zusammensetzung, Bestimmung, Wirkung oder dergleichen hervorgerufen. Dem Schreiben derjenigen, die mit untauglichen Stroh- oder Erbsenmehl und verwertlichen Rezepten die Bevölkerung ausbeuten, soll nun entgegengetreten werden. Es ist fortan verboten, Nahrungs- oder Genussmittel, auch wenn sie als nachgemacht oder verfälscht nicht anzusehen sind, unter Bezeichnungen oder Angaben in den Verkehr zu bringen, die zur Täuschung geeignet sind. Die Strafandrohung trifft auch die reklamhaften Angebote und Preisangaben von Lebensmitteln und die Prospekte usw. mit täuschenden Angaben, die nichts Unwahrs enthalten und dennoch den Leser irreführen. Angebliche Ersatzmittel für Butter oder Schmalz, die in Wahrheit weit entfernt sind, gleiches oder ähnliches wie diese Fette für die Ernährung zu leisten und nur zur Vergebung wertvoller Stoffe führen, dürfen künftig nicht mehr hergestellt oder vertrieben werden. Endlich sind für Margarine, die man vielfach mit Wasser vermischt, unter Veräu-

stigung der gegenwärtigen Verhältnisse die Grenzen, bis zu denen äußerstenfalls der Fettgehalt sinken und der Wassergehalt steigen darf, auf 76 Prozent und 20 Prozent festgesetzt.

— Keine Freizeemplare mehr! Die Papierknappheit hat die Reichsregierung genötigt, Freizeemplare durch Geseh zu verdrängen; wer dem zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Lazarette und Soldatenheime dürfen nur noch je ein Freizeemplar erhalten.

— Der Deutsche Schulküch-Verein stellt auf seinen Schulküchen „Prinzess Eitel Friedrich“ und „Großherzog Friedrich August“ auch in diesem Herbst wieder Schiffsjungen ein. Für Knaben, die der höheren Seemannslaufbahn zustreben, sind 475 M. Pensionen- und Kleidergeld zu entrichten, während junge Leute, die mit der späteren Anstellung als Matrose und Unteroffizier auf Handelsdampfern zufriedengestellt sind, in einem kürzeren Kursus unentgeltlich ausgebildet und auch kostenlos eingefleht werden. Die Einkommens-Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schulküch-Vereins, Bremen, Herrlichkeit 5, zu erhalten.

— Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden nur in Verlassenen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Ferienferien sind: 1) Strafsachen, 2) Arrestsachen und die eine einseitige Verfügung betreffende Sachen, 3) Nach- und Marktsachen, 4) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen, 5) Streitigkeiten zwischen Dienstverhältnissen und Gesinde, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 4 Absatz 1 bis 4 des Gewerbevertragsgesetzes und im § 5 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgericht vom 6. Juli 1904 bezeichneten Streitigkeiten, 6) Ansprüche aus dem außerrechtlichen Verlass, 7) Wechseln, 8) Kaufsachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Auf das Kostenfestsetzungsverfahren das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. In den Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag das Recht, auch andere Sachen als Verlassenen zu begehren. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Verlassene bezeichnet ist, in einem Termine zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufgehoben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf. In den Verfahren vor den Landgerichten, sowie in den Verfahren in den höheren Instanzen soll